

CZO		Extern		
m.E.	o.E.	m.E.	o.E.	

Antrag: Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Beurlaubung meines/unseres Kindes

..... für einen Auslandsaufenthalt.

In der Zeit vom bis

(Schuljahr) wird mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter eine Schule

im Ausland besuchen.

Ich/wir bin/sind über die Notwendigkeit des Besuches zwingender Unterrichtsfächer informiert.

Nach Rückkehr wird mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter die Oberstufe der Carl-Zeiss-Schule besuchen.

Nach Abschluss des Auslandsschuljahres soll die schulische Laufbahn mit dem Besuch der

- Einführungsphase
- Qualifikationsphase fortgesetzt werden.

Die Entscheidung über die Eingliederung fällt die Schule. (§ 8 VO-GO)

Berlin, den

.....

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)

Gesetzliche Grundlage
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
Vom 18.April 2007, letzte Änderung vom 22.Juli 2013

§ 8
Auslandsaufenthalt

(1) Bei einem höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. Bei Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule über die Eingliederung aufgrund einer Stellungnahme der bisher besuchten deutschen Schule. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach sind erfüllt, wenn am Unterricht dieses Faches durchgehend in der Jahrgangsstufe 10 und während des gesamten Auslandsaufenthaltes teilgenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet die aufnehmende Schule. Sofern eine Eingliederung in den folgenden Schülerjahrgang oder nach Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang ein freiwilliger Rücktritt innerhalb der ersten acht Unterrichtswochen erfolgt, gilt dies nicht als Rücktritt im Sinne des § 27.

(2) In der Qualifikationsphase an einer Auslandsschule erbrachte Leistungen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife nach deutschem Recht führt, können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Anderenfalls ist nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt die Anrechnung des ersten Kurshalbjahres durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der aufnehmenden Schule möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann. Darüber hinaus können an ausländischen Schulen erbrachte Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In höchstens zwei nicht als Prüfungsfächer gewählten Pflichtfächern, in denen entweder keine Leistungsbeurteilung der ausländischen Schule vorliegt oder das Fach Deutsch als Fremdsprache unterrichtet wurde, kann die Leistungsbeurteilung des zweiten Kurshalbjahres auch für das erste Kurshalbjahr gelten.

(3) Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsaufenthalt gemäß Absatz 1 oder 2 in den folgenden Schülerjahrgang zurück, wird dies nicht auf die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 6 angerechnet.